KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/1978

Grenchen: Unterschutzstellung Einfamilienhaus Bill, Jurastrasse 101 und 101a, GB Grenchen Nr. 7019

---

1. Erwägungen

Das Einfamilienhaus Bill liegt an der langen, geraden Jurastrasse, die im Norden Grenchens nach Bettlach führt. Auf offener Ebene mit einzelnen Obstbäumen präsentiert sich das Wohnhaus in weisser Stahl-Glas-Konstruktion. Es handelt sich dabei um zwei volumetrisch klare Kuben, welche demselben Raster folgen: das zweigeschossige Wohnhaus über quadratischem Grundriss mit acht auf acht Rasterfeldern und der eingeschossige, offene und ebenfalls quadratische Autounterstand mit fünf auf fünf Rasterfeldern. Das dritte Element bildet der quadratische und drei auf drei Felder umfassende Sitzplatz als westlicher Abschluss der Gesamtkomposition, welche in die alles einfassende Naturwiese präzise gesetzt wurde. Die Stützen und der Dachabschluss des Wohnhauses sind als massive Stahlprofile ausgebildet, die Fassaden mit hochrechteckigen Fensterscheiben voll verglast. Vor der Westfassade steht eine Wendeltreppe. Sie ermöglicht den direkten Zugang vom Obergeschoss in die Landschaft. Vom Unterstand führt ein gerader Weg direkt auf die gläserne Eingangstüre zu. Das Erdgeschoss ist geprägt durch den offen gestalteten Grundriss mit grosszügigem Wohn- und Essbereich. Als komponierte Landschaft stehen der massive Küchenkörper, die einläufige Treppe, welche vom Untergeschoss bis ins Obergeschoss führt, sowie das rundum offene Cheminée im Raum, stets dem Raster folgend. Im Obergeschoss zonieren eine Raumschicht entlang der Nordfassade sowie ein Bad an der Südfassade den Grundriss in eine offene Arbeitszone. Das Untergeschoss, in Stahlbeton und sichtbaren Kalksandsteinmauern erstellt, erschliesst eine grosszügige Halle, von welcher links und rechts Waschküche, Technikraum, Keller und Luftschutzraum abgehen.

Beim Stahlbausystem handelt es sich um das Bausystem Mini von Fritz Haller. Die Bestandteile wurden 1974 als Pavillon und Demonstrationsobjekt der Firma USM (Ulrich Schärer Münsingen) an der Messe Hannover aufgebaut. Nach dem Abbau wurde der Pavillon 1975 auf dem Werkareal der Firma USM im deutschen Bühl wieder errichtet. Als der als Ausstellungs- und Büroraum genutzte Pavillon 1984 abgebaut werden sollte, kaufte Remo Bill diesen, demontierte ihn zusammen mit drei Schlossern und lagerte ihn vorübergehend ein. Zwei Jahre dauerte es, bis ein geeignetes Grundstück gefunden war und eine Baubewilligung erteilt wurde. Sämtliche Bauteile wurden schliesslich gereinigt und geprüft und mit fehlenden Teilen ergänzt, sodass 1986 ein Wohnhaus neu zusammengefügt werden konnte. Der Architekt Remo Bill, geboren 1951, demonstriert mit seinem Wohnhausbau in idealer Weise die Vorzüge dieses modularen und demontablen Systembaus, welcher von Fritz Haller entwickelt wurde. Gleichzeitig sind die Materialisierung und auch die strenge Geometrie charakteristisch für die Jurasüdfuss-Architektur, welche Remo Bill als Vertreter der zweiten Architektengeneration, er selbst war einst Mitarbeiter im Büro Haller, konsequent weitergeführt hat, auch in der Ausgestaltung und Materialisierung des Inneren.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Wohnhaus Bill mit Autounterstand, Jurastrasse 101 und 101a in Grenchen, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Grenchen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Wohnhaus Bill mit Autounterstand, Jurastrasse 101 und 101a, GB Grenchen Nr. 7019, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

> Geschützt ist die historische Bausubstanz des Wohnhauses mit Autounterstand, Jurastrasse 101 und 101a. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur mit Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion und die Innenräume und deren Materialisierung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit diese für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhaltspflicht). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt Grenchen-Bettlach wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Grenchen Nr. 7019 anzumerken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS)
Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Marktplatz 22, 2540 Grenchen (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Remo und Jacqueline Bill, Jurastrasse 101, 2540 Grenchen (**Einschreiben**)
Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen